Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. VII. 387

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Februar 1900.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend; das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bauunfall- und nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetze betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Eintheilung der Verrechnungsbezirke betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. Januar 1900.)

Das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI), sowie der §§ 44 und 45 des Gesetzes vom $\frac{\text{14 Juni 1884}}{\text{30. Mai 1899}}$, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. XXXIX), wird mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Januar 1900 an Stelle der Verordnung vom 27. Oktober 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL) verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet statt auf Grund:

1. von rechtskräftigen Endurtheilen und denjenigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, sowie von vor einem Verwaltungsgericht abgeschlossenen Vergleichen;
2. von vollzugsreifen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden;
3. von zum Vollzuge genehmigten Abgaberegistern und Gebührenfestsetzungen der Gemeinden (§ 71 der Gemeindeordnung, § 71 der Städteordnung) und vollzugsreifen Beitragsverzeichnissen der den Gemeinden hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen gesetzlich gleichgestellten öffentlich-rechtlichen Verbände;
4. von Vollstreckungsbefehlen (§ 3).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie wird auf Antrag der Forderungsberechtigten von den Bezirksämtern und in den Fällen des § 2 dieser Verordnung von den Bürgermeistern angeordnet. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit sind die Bestimmungen in § 9 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, maßgebend.

Die Anordnungsverfügung ist schriftlich zu erlassen und muß den Forderungsbetrag sowie die Person desjenigen, gegen welchen vollstreckt werden soll, bestimmt bezeichnen.

§ 2.

Die Bürgermeister ordnen die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen, die den Betrag von 50 ℳ nicht übersteigen, an auf Grund der von ihnen erlassenen vollzugsreifen Entscheidungen, Strafverfügungen, Vollstreckungsbefehle und der zum Vollzug genehmigten Abgaberegister (Gebührenfestsetzungen, vollzugsreifen Beitragsverzeichnisse), auf Grund letzterer jedoch nur bezüglich der Forderungen derjenigen Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorsteht, oder eines innerhalb derselben bestehenden Verbandes der in § 1 Ziffer 3 erwähnten Art.

§ 3.

Auf Antrag der Forderungsberechtigten sind, soweit die Forderung die Summe von 10 ℳ, in Städten von mehr als 3000 Einwohnern die Summe von 30 ℳ nicht übersteigt, von den Bürgermeistern, soweit die Forderung mehr als 30 ℳ, aber nicht mehr als 50 ℳ beträgt, nach Wahl des Forderungsberechtigten vom Bürgermeister oder vom Bezirksamt, im Uebrigen von den Bezirksämtern bedingte Zahlungsbefehle zu erlassen und, wenn nicht binnen einer Woche Widerspruch erhoben wird, für vollstreckbar zu erklären.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit sind auch hier die Bestimmungen des § 9 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, maßgebend.

Auf das Verfahren finden die §§ 688 Absatz 2, 690, 691, 692, 694, 695 erster Satz, 699 Absatz 1, 701, 702 und 703 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gegen den Vollstreckungsbefehl ist Einspruch im Sinne der §§ 338—346 der Civilprozeßordnung nicht zulässig.

§ 4.

Die schriftliche Verfügung der die Vollstreckung anordnenden Behörde (Vollstreckungsbehörde), daß wegen eines bestimmten Forderungsbetrags gegen eine bestimmte Person die Zwangsvollstreckung zu erfolgen habe (§ 1 letzter Absatz), gilt als vollstreckbare Ausfertigung im Sinne der Civilprozeßordnung.

Die in den §§ 754 und 757 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung an den Schuldner hat zu unterbleiben.

§ 5.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten der Vollstreckung entscheidet, wenn es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst diejenige Behörde, welche die Vollstreckung angeordnet hat (§ 766 der Civilprozeßordnung).

Beschwerden, welche das Verfahren betreffen, sind gegen die Verfügungen des Bürgermeisters bei dem Bezirksamt, gegen die Verfügungen des Bezirksamts bei dem Landeskommissär innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung geltend zu machen.

§ 6.

Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde, Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gerichte (§§ 771, 805, 872 ff. der Civilprozeßordnung) geltend zu machen.

Bei Zwangsvollstreckungen in verwaltungsgerichtlichen Sachen entscheidet über Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen oder darin bestehen, daß die Vollstreckung unzulässig sei oder der Vollzug nicht mit dem Inhalt des Urtheils übereinstimme, das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat (§ 45 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

§ 7.

Die Fortsetzung der Vollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung — vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Verfügungen — nicht aufgehalten; nur wenn mit dem weiteren Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil für die Betheiligten verbunden ist, muß Einhalt bewilligt werden.

§ 8.

Die Vollstreckungsbehörde beauftragt, soweit die Ausführung der Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, den zuständigen Vollstreckungsbeamten durch Uebergabe beziehungsweise Uebersendung der Vollstreckungsverfügung (§§ 1 letzter Absatz und 4) unmittelbar mit dem Vollzug, auch wenn der Schuldner außerhalb des Bezirks wohnt, in welchem die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat. Die Vollstreckungsbeamten sind entweder der Gerichtsvollzieher (§ 753 der Civilprozeßordnung) oder der Amtsvollzieher (§ 9 dieser Verordnung).

§ 9.

Zur Besorgung der Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen welche die Summe von 50 ℳ nicht übersteigen, kann auf Antrag des Gemeinderathes für eine oder mehrere Gemeinden ein Amtsvollzieher bestellt werden. Zur Vornahme der öffentlichen Versteigerungen ist derselbe jedoch nur befugt, wenn der Werth der gepfändeten Gegenstände 50 ℳ nicht übersteigt, andernfalls hat die Vollstreckungsbehörde mit der Versteigerung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

Die Ernennung des Amtsvollziehers erfolgt durch das Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths. Derselbe wird auf seinen Dienst eidlich verpflichtet und steht unter der Disziplinargewalt des Bezirksamts, welches denselben jederzeit entlassen kann.

§ 11.

Zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit (§ 188 der Civilprozeßordnung) oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bedarf der Gerichtsvollzieher der schriftlichen Erlaubniß des Amtsgerichts, der Amtsvollzieher derjenigen des Bezirksamts, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll (§ 761 der Civilprozeßordnung).

§ 12.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Die Vollstreckungsbehörde hat die Militärbehörde um eine Bescheinigung des Empfangs der Anzeige zu ersuchen (§ 752 der Civilprozeßordnung).

§ 13.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat unter den in § 779 der Civilprozeßordnung erwähnten Voraussetzungen die Vollstreckungsbehörde beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, daß dem Erben ein einstweiliger besonderer Vertreter bestellt werde.

§ 14.

Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so kann auf Grund eines gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Urtheils oder sonstigen Schuldtitels (§ 1) die Vollstreckung in den Nachlaß oder gegen den Erben angeordnet werden.

Ist die Rechtsnachfolge und die Person des Erben beziehungsweise des Nachlaßvertreters bei der Vollstreckungsbehörde nicht offenkundig, so muß sie der die Vollstreckung beantragende Forderungsberechtigte durch Vorlage einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts oder sonstiger öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden nachweisen. Erscheint die Bestellung eines Nachlaßpflegers erforderlich (§§ 1960 und 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat der Forderungsberechtigte einen dahingehenden Antrag beim Nachlaßgericht zu stellen.

§ 15.

Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist die Vollstreckung in den Nachlaß anzuordnen (§ 778 der Civilprozeßordnung). Das Gleiche gilt, wenn eine Nachlaßverwaltung eingesetzt ist, sofern nicht der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet (§ 784 der Civilprozeßordnung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Uebrigen ist die Vollstreckung gegen den Erben anzuordnen und zwar bleibt die etwaige Beschränkung der Haftung desselben unberücksichtigt, bis auf Grund derselben von dem Erben Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben werden (§ 781 der Civilprozeßordnung).

§ 16.

Die Vollstreckungsbehörde hat in den Fällen der §§ 14 und 15 an den Erben beziehungsweise an den Nachlaßvertreter zunächst eine Aufforderung zur Zahlung der Schuld binnen angemessener Frist zu richten und die Vollstreckung erst anzuordnen, wenn dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird.

Auch ist während des Laufs der Fristen der §§ 2014 und 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zwangsvollstreckung auf Verlangen des Erben beziehungsweise Nachlaßvertreters (Nachlaßpflegers, Testamentsvollstreckers) auf solche Maßregeln zu beschränken, welche zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablauf der Frist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablaufe der Frist aufrecht zu erhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist (§ 782 der Civilprozeßordnung).

§ 17.

Während der Dauer eines Konkursverfahrens ist eine Zwangsvollstreckung weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners anzuordnen (§ 14 der Konkursordnung).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit nach §§ 47 ff. der Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung besteht.

II. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§ 18.

Die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geschieht auf schriftliche Weisung der Vollstreckungsbehörde an den Gerichtsvollzieher oder Amtsvollzieher.

Diese Weisung wird, wenn dem Antrag auf Pfändung Listen der im Zahlungsrückstand befindlichen Schuldner beigelegt sind, diesen Listen beigesetzt.

§ 19.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Vollstreckungsbehörde zu beauftragenden und der Militärbehörde zu bezeichnenden Vollstreckungsbeamten zu übergeben (§ 790 der Civilprozeßordnung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 20.

Für den Amtsvollzieher sind hinsichtlich des Vollzuges der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen dieser Verordnung und der besonderen Dienstweisung maßgebend. Der Amtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, auch die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren, Behältnisse öffnen zu lassen, soweit der Zweck der Vollstreckung dieses erfordert. Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt, und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 21.

Auf die einem Gerichtsvollzieher aufgetragenen Pfändungen und Versteigerungen finden, neben den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung, die Gerichtsvollzieherordnung und die Dienstweisung für Gerichtsvollzieher Anwendung.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 22.

Um Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, soweit sie der Pfändung unterworfen sind (§§ 828 bis 863 der Civilprozeßordnung), hat das Bezirksamt das zuständige Amtsgericht zu ersuchen (§ 3 des Gesetzes vom 12. April 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI).

IV. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 23.

Um Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung hat das Bezirksamt das gemäß § 764 der Civilprozeßordnung und §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung als Vollstreckungsgericht zuständige Amtsgericht zu ersuchen. Ob die Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung (beziehungsweise durch die eine und die andere Maßregel gleichzeitig) bewirkt werden soll, richtet sich nach dem Antrag des Forderungsberechtigten.

§ 24.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist von dem Forderungsberechtigten auf Grund einer vom Bezirksamt auszustellenden Vollstreckungsverfügung (§ 4) beim zuständigen Grundbuchamt zu beantragen. Sie findet auf Grund eines Vollstreckungsbefehles nicht statt und ist im Uebrigen nur zulässig für Forderungen, welche sich auf mindestens 100 ℳ belaufen.

V. Kosten und Gebühren.

§ 25.

Die nothwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 26.

Der Bürgermeister hat für Erlassung des bedingten Zahlungsbefehls eine Gebühr von 30 Pfennig, für Erlassung des Vollstreckungsbefehls einschließlich der Beauftragung des Vollstreckungsbeamten eine Gebühr von 20 Pfennig anzusetzen.

Schreibgebühren dürfen nicht berechnet werden.

§ 27.

Hinsichtlich der Gebühren des Amtsvollziehers finden die Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen in gemeindegerichtlichen Sachen entsprechende Anwendung.

§ 28.

Für die Gebühren der Gerichtsvollzieher ist die Gerichtsvollzieherordnung maßgebend.

VI. Schlußbestimmung.

§ 29.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auch auf die Vollstreckung, welche Verwaltungsbehörden wegen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts vorläufig anzuordnen zuständig sind.

Karlsruhe, den 27. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Verordnung.

(Vom 5. Februar 1900.)

Das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bauunfall- und nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetze betreffend.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189) und des § 48 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 543) wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Januar 1900 verordnet, was folgt:

In den Fällen des § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 17. April 1888, das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bauunfallversicherungsgesetze betreffend, und des § 2 Absatz 2

der Verordnung vom 25. Juni 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, wird an Stelle der Nothfrist von 14 Tagen zur Einreichung der Klage eine Nothfrist von einem Monat bestimmt.

Karlsruhe, den 5. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Conradi.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Februar 1900.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird für die Amtsbezirke Bruchsal, Bühl, Heidelberg, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Tauberbischofsheim, Ueberlingen und Wiesloch das unterm 21. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1001) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh — und in Ansehung der Amtsbezirke Ueberlingen und Lörrach auch des Handels mit Ferkelschweinen — im Umherziehen bis zum 1. März d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 6. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Fr. Wielandt.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Februar 1900.)

Die Eintheilung der Verrechnungsbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 25. Januar d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung der Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Finanzämter und jenen der Bezirksämter und Amtsgerichte vom 1. Januar 1901 an hinsichtlich der Steuer-, Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse die Gemeinde Reisenbach unter Lostrennung von dem Finanzamte Buchen dem Finanzamte Mosbach zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 2. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger. Vdt. Prokopp.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.